

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

182 (5.7.1898)

Beilage zu Nr. 182 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 5. Juli 1898.

Badischer Landtag.

23. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag, den 2. Juli 1898.

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Ministeriums der Finanzen Geh. Rath Dr. Buchenberger, Ministerialrath Troeger; später Ministerialrath Dr. Weingärtner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 1/2 11 Uhr und bringt folgende Einläufe zur Kenntnis des Hohen Hauses:

1. Entschuldigungsschreiben der Herren Geh. Rath Dr. Engler, Kommerzienrath Scipio, Geh. Hofrath Dr. Kämelin, Frhrn. Franz v. Bodman und Frhrn. v. Rödter;
2. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme der von Hoher Ersten Kammer beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Jagdgesetzes und die Aufhebung des Wildschadengesetzes betreffend.

Seitens des Sekretariats wird die Einkunft folgender Petitionen mitgeteilt:

1. Petition des Stadtraths Mannheim, der Handelskammer für den Kreis Mannheim, der Vorstände des Gewerbe- und Industrievereins, des Allgemeinen Fabrikantenvereins, sowie des Bezirksvereins deutscher Ingenieure in Mannheim, die Errichtung einer Baugewerkschule in Mannheim betreffend;
2. Petition des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, die Gehaltsfrage der evangelischen Geistlichen betreffend;
3. Petition des Eisenbahnkomitees in Thengen, sowie des Stadtraths in Konstanz, die Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Thengen über Binningen, Niedheim, Hülzigen nach Singen betreffend.

Hierzu werden Ordnungszahl 1 und 2 der Budgetkommission und Ordnungszahl 3 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer übergibt eine Petition des Thierschutzvereins Heidelberg, die Tödtung von Schlachttieren ohne vorherige Betäubung betreffend. Die Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer erstattet den Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Revision der Klaffeneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes betreffend.

Während sonst die Budgetkommission meist einstimmig angenommene Anträge dem Hohen Hause unterbreite, treffe dies im vorliegenden Falle nicht zu, wo der Beschluß, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer zu beantragen, nur mit vier gegen drei Stimmen gefaßt wurde. Der zur Verathung stehende Gesetzentwurf sei in erster Linie bestimmt, einen vorbereitenden Akt für die künftige Einführung einer Vermögenssteuer zu bilden. Dies wäre sowohl in der Regierungsbegründung hervorgehoben, wie im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer betont, sowie ganz besonders von dem Herrn Finanzminister bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer klar und deutlich erklärt worden. Letzterer habe ausgeführt, daß der Gesetzentwurf, welcher als erster vorbereitender Akt der Steuerreform erscheine, in gewissem Sinne präjudizial für die Wahl des Steuerrechts sei. In dem die Volksvertretung diesem Gesetzentwurf zustimme, spreche sie zugleich die Sanction für das von der Regierung im Unterschied von dem seither geltenden Ertragssteuersystem in Aussicht genommene Verkehrsrechtprinzip aus. Er halte sich für verpflichtet, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, damit jedes Mitglied des Hauses, das dem Gesetzentwurf zustimme, sich der vollen Tragweite seines Votums bewußt sei. Daß der Gesetzentwurf die künftige Einführung der Vermögenssteuer vorbereite, ergebe sich auch aus der Bestimmung seines § 2, wonach bei der Klaffeneinteilung neben Bodenbesitz und Lage auch auf andere Umstände Rücksicht genommen werden solle, welche den laufenden Werth der Grundstücke dauernd zu beeinflussen geeignet seien.

Die Minorität der Kommission stehe auf dem Standpunkt, daß sie zu dem Gesetzentwurf, da er lediglich die künftige Einführung der in seinen Einzelheiten den Kammer noch unbekanntem Vermögenssteuer vorbereiten wolle, nicht zustimmen könne. Die betreffenden Herren erklärten, keine absolute und prinzipielle Gegner der Vermögenssteuer zu sein, doch hielten sie die Frage noch nicht für spruchreif, was auch daraus hervorgehe, daß das Finanzministerium in seiner ersten Denkschrift den Abzug der ganzen Schuld, und in der zweiten Denkschrift nur den Abzug der Hälfte der Schuld bei der Steueranlagung in Aussicht genommen habe. Bei dieser Unklarheit glaubte die Minorität die Verantwortlichkeit für die Annahme des Gesetzentwurfs, welche sachlich präjudizial für die Wahl des Steuerrechts sei, nicht übernehmen zu können. Der einzige richtige Weg wäre eben der, daß zunächst das Hauptgesetz beraten und beschlossen wird und dann erst als Ausführungsgesetz zur Vermögenssteuer das vorliegende Gesetz erlassen werde. Durch den Vollzug des Gesetzes würden erhebliche Kosten im Betrage von etwa 200 000 M. entstehen. Die Gegner des Kommissionsantrags hätten darauf hingewiesen, daß es doch bedenklich sei, eine so hohe Summe zu verausgaben, wenn man nicht sicher ist, daß dieselbe auch Nutzen bringe.

Die Majorität der Kommission habe diese Ausführungen nicht als ausschlaggebend anerkennen können. Sie halte das Votum über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht als unbedingt präjudizial für die Annahme der Vermögens-

steuer, da in so lange ein bestimmter Entwurf nicht vorliege, ein Präjudizium hinsichtlich der Annahme desselben nicht entstehen könne. Auch der Herr Finanzminister habe schwerlich eine solche Konsequenz aus seiner Äußerung in der Zweiten Kammer gezogen wissen wollen. Wer allerdings ein grundsätzlicher Gegner jener Vermögenssteuer sei, werde den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen müssen. Als solche wollten sich aber auch die widerstrebenden Mitglieder der Kommission nicht betrachtet wissen. Komme es später zur Vermögenssteuer, so habe der vorliegende Gesetzentwurf den Vortheil, daß die Vorarbeiten schon gemacht sind, so daß die Durchführung der Steuerreform bald nach dem Erlaß des betreffenden Steuergesetzes erfolgen könne. Komme aber eine Einigung über die Vermögenssteuer nicht zu Stande, so dürften die mit der Revision der Klaffeneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes verbundenen Kosten doch nicht gegen die Annahme des Gesetzentwurfs anzuführen sein, da häufig auch für Eisenbahn-, Kanal- und Hafenanbauten kostspielige Vorarbeiten gemacht werden, nach deren Beendigung sich eventuell ergibt, daß das Projekt undurchführbar ist. Die Revision der Klaffeneinteilung ließe sich auch möglicherweise verwenden, um eine genauere Vorstellung über die Wirkungen der Vermögenssteuer zu gewinnen, namentlich wenn man daran probeweise Einschätzungen für einzelne Gemeinden knüpfte. Wenn durch solche eine vollständige Klarstellung auch nicht erfolge, so würden sie doch ein weiterer Schritt zur Klärung sein. Endlich sei die vorgeschlagene Maßregel, selbst wenn es nicht zur Einführung der Vermögenssteuer komme, an sich schon von einem gewissen Werth für das gegenwärtige Steuersystem. Dies habe sowohl der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer als auch der Finanzminister bei der Verhandlung im Plenum derselben anerkannt.

Aus diesen Gründen beantrage die Majorität der Kommission, den vorliegenden Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, durch welche die Regierungsvorlage nur unwesentlich abgeändert wurde, anzunehmen und zur Beilegung eines jeden Zweifels sich ausdrücklich dagegen zu verhalten, daß aus der heutigen Abstimmung ein Präjudiz für die Abstimmung über die Vermögenssteuer abgeleitet werde, obwohl letztere Erklärung sich eigentlich von selbst verstehe.

Frhr. v. Göler bedauert lebhaft, seine Sanction zu den Grundgedanken einer künftigen Steuerreform im allgemeinen nicht geben zu können, bevor er einen Ueberblick über das Gesetz selbst habe, weil es bei Steuerfragen viel weniger auf allgemeine Sätze als auf die Art, wie sie im speziellen Falle angewendet werden, ankomme. Die hieraus für ihn sich ergebende Ablehnung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs bedauere er sowohl der Budgetkommission gegenüber, deren Antrag er seit seiner Zugehörigkeit zu derselben zum erstenmal entgegengetrete, als auch gegenüber dem Herrn Finanzminister, welcher das Zustandekommen des Gesetzes lebhaft wünsche. In der Kommission seien mit dem Redner die Herren Geh. Kommerzienrath Dittens und Kommerzienrath Scipio in der Minorität gewesen, die dem Hause als zwei magvolle, objektiv denkende Männer bekannt seien, die auf dem Gebiet des Finanzwesens zu Hause sind und Steuerfragen sehr wohl zu beurtheilen wissen. Ungern vermisse er heute den Herrn Kommerzienrath Scipio, der erfolgreicher wie Redner die abweichende Ansicht der Minorität vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus hätte vertreten können. Unter der Majorität der Kommission wäre auch ein Mitglied gewesen, welches die Ansicht der Minorität hinsichtlich der Vermögenssteuer theilte, aber von der grundsätzlichen Anschauung geleitet wurde, daß das Gesetz, wenn die Vermögenssteuer nicht eingeführt werde, auch gegenüber dem Ertragssteuersystem Werth habe.

Ueber die Vermögenssteuer selbst, sowie über die Reinertragsberechnungen und ihre Wirkungen will sich Redner kurz fassen. Ueber die beiden letzteren Punkte möchte er, falls er nicht im Laufe der Debatte zu weiteren Ausführungen veranlaßt werde, nur erklären, daß er hierin eine andere Ansicht hat, als sie in der Denkschrift niedergelegt ist. Während sonst bloß die eigentlichen Steuerfragen eine Bestimmung über die Steueranlagung enthalten, werde ausnahmsweise im vorliegenden Gesetzentwurf zum Voraus eine solche Bestimmung getroffen. Der Herr Berichterstatter habe die Sache so dargestellt, als ob mit dem Gesetz die Veranlagung einer Enquete erreicht werde, was jedoch nicht zutrefte, da mit der Klaffeneinteilung noch keine Steueransätze verbunden sind. Gegen die Ausgabe von 200 000 M. hätte er an sich nichts einzuwenden, wenn damit wirklich mehr Klarheit in der Frage der Vermögenssteuer geschaffen würde. Thatsächlich sei dies jedoch nicht der Fall. Der Gesetzentwurf stelle sich als fundamentale Vorarbeit für das künftige Steuerrecht dar. Der Herr Finanzminister habe in zutreffender Weise im anderen Hause erklärt, daß die Annahme des Gesetzentwurfs präjudizial für die Annahme des künftigen Steuerrechts sei. Während bisher ausschließlich der Ertragswerth für die Klassifikation der Grundstücke maßgebend war, werde nunmehr durch die Bestimmung des § 2 des Entwurfs auch der Verkehrswerth herangezogen. Redner sei die Behauptung unbegreiflich, daß das Gesetz auch bei Beibehaltung des Ertragssteuersystems Werth habe. Es müßte dann eine Revision der Revision eintreten. Darin liege das sachliche Präjudiz, daß das Gesetz nur bei Einführung der Vermögenssteuer Nutzen bringe, dagegen unbrauchbar sei, wenn wir bei dem Ertragssteuersystem bleiben. Redner habe schon vor vielen Jahren eine Revision der Klaffeneinteilung der Grundstücke, jedoch auf Grund des Ertragswerths, angestrebt. Wenn man nunmehr das Kaufwerthsystem in das Gesetz hineinbringe, brächte man eine Lawine in's Rollen, die unaufhaltsam sei. Das Gesetz könne

doch nicht zwischen Himmel und Erde schwebend bleiben, sondern es müßte ihm eine feste Grundlage gegeben werden. Die Frage sei einfach die, nehme die Kammer das Gesetz an, so erkläre sie sich für die Vermögenssteuer, lehne sie das Gesetz ab, so behalte sie sich freie Hand vor. Redner wäre kein absoluter Gegner der Vermögenssteuer, unter Umständen könne er einer solchen zustimmen, doch müsse er erst wissen, wie dieselbe beabsichtigt sei. Auf das persönliche Präjudiz lege Redner keinen großen Werth. Ebenso seien nach seiner Ansicht persönliche Reservationen bei einer Abstimmung bedeutungslos, da es doch nur darauf ankomme und man auch nur darauf gefragt werde, ob man mit ja oder nein gestimmt habe. Immerhin habe er sich darüber gefreut, daß auch die Majorität der Kommission eine ausdrückliche Verwahrung dagegen wünsche, daß aus der Zustimmung zum Gesetz ein Präjudiz für die Abstimmung über die Vermögenssteuer abgeleitet werde. Redner habe um so größere Bedenken, einem Steuerrecht zuzustimmen, von dem er nicht weiß, wie es werden wird, als wir in einer sozialistischen Strömung leben und vielleicht zu einer progressiven Vermögenssteuer gebrängt werden. Erst sollte über das Steuerrecht beraten werden, ehe man sich über die Klaffeneinteilung des Geländes schlüssig macht. Welche Unklarheit hinsichtlich der Vermögenssteuer bestehe, dürfe auch daraus hervorgehen, daß die erste Denkschrift des Finanzministeriums den vollen und die zweite Denkschrift nur den hälftigen Schuldenabzug in Aussicht nahm. Die gleichen Kreise, welche den ersten Vorschlag zustimmend begrüßten, hätten sich auch für den zweiten ausgesprochen. Hier komme es auf die Art der Durchführung an. Wenn überall nur die Hälfte der Schulden abgezogen werden dürften, wären die Sparkassen ruiniert und die Rheinische Hypothekbank um etwa 200 000 M. im Jahre geschädigt. Hätten wir eine autoritative Regierungsform, so würde Redner als Erster dem Herrn Finanzminister plein pouvoir geben; so könne man nicht wissen, wie sich bei der Ausgestaltung der Steuerreform politische Bewegungen geltend machen. Redner möchte noch einige weitere Beispiele anführen. Wenn von drei Brüdern jeder 100 000 M. besitzt und diese Summe der eine in gewerblichen Betrieben, der andere in Häusern und der dritte in ländlichen Grundstücken anlegt, so wäre es doch ungerecht, dieselben bei ihren ganz verschiedenen Einnahmen gleichmäßig zur Besteuerung heranzuziehen. Die landwirtschaftlichen Hilfsgebäude, deren Freigebung von der Besteuerung die Landwirthe schon lange erstrebten, kämen nach der Steuerreform um 97 Proz. höher in die Steuer, indem einfach die Baukosten zu Grund gelegt würden. Dies würde hauptsächlich die kleinen Landwirthe schwer treffen, weil, je kleiner der Grundbesitz ist, desto mehr die Gebäude auf demselben lasten. Eine Beziehung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals würde, da der Rindviehbestand allein in Baden etwa einen Werth von 300 Millionen Mark repräsentiert, die Landwirthe bedeutend schädigen. Der Schuldenabzug bringe dem betr. Eigentümer nur bei einer Verschuldung von mindestens 30 Prozent Nutzen. In dem der reine Landwirth im Durchschnitt nur mit 17,7 Proz., der gewerbliche Landwirth mit 22,7 Prozent Schulden belastet sei, käme also der Schuldenabzug hauptsächlich dem städtischen Grundbesitzer zu Gute. Bei dem Ernst der Lage der Landwirtschaft bringe Redner es nicht über sich, einem künftigen Steuerrecht die Sanction zu geben, von dem er nicht wisse, wie es sich gestalten und welche Wirkung es auf die Landwirtschaft ausüben wird. Redner stimme mit Ruhe gegen das Gesetz, nicht weil er sich mit seinem Votum ziemlich allein weiß, sondern weil er sich sage, es eile ja gar nicht. Wenn auch eine solche Steuerreform in einer finanziell günstigen Lage vorgenommen werden sollte, so könne man doch noch 1/2 bis 2 Jahre zuwarten, da wohl die günstigen Verhältnisse sich nicht ändern würden. Eventuell wäre ja auch dem Finanzministerium die Möglichkeit gegeben, diesem Landtag bei seinem Wiederzusammentritt nach der Vertagung das Steuerrecht vorzulegen.

Redner hätte erwartet, daß von der Großh. Regierung dem Landtag eine Novelle zugehen würde, welche durch Zusätze zu dem bestehenden Gesetz eine höhere Taxation der Bauplätze und Spekulationsplätze in den größeren Städten ermöglige. Er schließt mit dem nochmaligen Ausdruck seines lebhaften Bedauerns, gegen das Gesetz stimmen zu müssen.

Präsident des Ministeriums der Finanzen Geh. Rath Dr. Buchenberger: Das Finanzministerium sei bei der Ausarbeitung und Einbringung dieses Gesetzentwurfs von der Meinung geleitet gewesen, daß es damit eine alte Schuld gegenüber diesem Hohen Hause einlöse, wo in den letzten anderthalb Jahrzehnten unzählige Male die Revision des Grundsteuerkatasters, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf angebahnt werden soll, der Gegenstand lebhafter Wünsche gewesen ist. Redner bedauere es deshalb besonders lebhaft, daß gegen den Gesetzentwurf gerade von jener Seite des Hauses, die recht eigentlich als die Vertretung des ländlichen Grundbesitzes sich darstellt, Zweifel und Anstände bis zum vollständigsten Widerspruch erhoben worden sind. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters wären in so außerordentlicher Weise von Skepsis gegen die Absichten des Finanzministeriums erfüllt gewesen, daß er seinen an die Regierungsbank gerichteten Worten wohl den Satz hätte voranzustellen können: timeo Danaos et dona ferentes. Das Finanzministerium ist dagegen wirklich der Meinung gewesen, daß es der Landwirtschaft mit dem Gesetz eine werthvolle Gabe bringe, und habe einen Widerspruch gerade von dieser Seite nicht erwartet. Wenn auch der Herr Berichterstatter sich bereits in ausgeglichener Weise gewissermaßen zum Interpreten des Finanzministeriums und seines verantwortlichen Leiters gemacht habe,

möchte Redner doch noch, etwas näher eingehend auf die Ausführungen des Herrn Frhrn. v. Göler, die Absichten der Großh. Regierung bei diesem kleinen Gesetzentwurf darlegen. Darin stimme er dem Herrn Vorredner durchaus bei, daß selbstverständlich das grundsätzliche Urtheil über diesen Gesetzentwurf einigermassen durch die Beurtheilung, die man der gesamten von der Großh. Regierung geplanten Steuerreform entgegenbringt, beeinflusst wird. Nun war schiere aber die von der Regierung in Aussicht genommene Steuerreform ja recht eigentlich auch unter dem Fahnenzeichen landwirtschaftlicher Interessengleichpunkte, aus welchen heraus Redner bei seiner im Jahre 1893 erfolgten Berufung an die Spitze des Finanzministeriums die Reform in die Wege geleitet habe. Die Ziele der Reform seien: die Herbeiführung einer gerechteren Verteilung der Steuern zwischen den Städten einerseits und dem flachen Lande andererseits; die Anbahnung einer größeren Gleichmäßigkeit der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe unter Zugrundelegung der jetzigen Verhältnisse, wobei besonders der bedrängten Lage der fornerbautreibenden Gegenden Rücksicht getragen werden soll; endlich die Gewährung einer steuerlichen Erleichterung an die steuer-schwachen und verschuldeten Landwirthe. Diese gegenüber dem landwirtschaftlichen Grundbesitz durchaus wohlwollenden Absichten werden sich um so sicherer durchführen lassen, wenn wir die Reform in der Zeit einer verhältnißmäßig günstigen Finanzlage zum Vollzug bringen können, weil wir dann minder ängstlich in der Festsetzung des künftigen Vermögenssteuerfußes zu sein brauchen und uns vielleicht in der Lage befinden, uns noch unterhalb des in der ersten Denkschrift in Aussicht genommenen Steuerfußes der direkten Steuern (11 bis 12 Pfg.) bewegen zu können.

Da der vorliegende kleine Gesetzentwurf sich als eine Vorarbeit für das gesammte Reformwerk darstellt, so mußte bei der Formulierung seiner Vorschriften auch einigermaßen auf die Grundgedanken der künftigen Steuerreform Rücksicht genommen werden. Es waren also für die Revision der Bonitur und Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes neben den ertragssteuerartigen Momenten auch gewisse verkehrssteuerartige Faktoren als maßgebend zu erklären. Letztere würden zwar beim Vollzug eine verhältnißmäßig kleine Rolle spielen und der Vorschritt im großen und ganzen eine hervorragende praktische Tragweite zunächst nicht zukommen. Dagegen sei nicht zu läugnen, daß die Fassung des Entwurfs allerdings eine gewisse grundsätzliche Bedeutung hat. Auf diese Thatsache habe Redner im andern Hohen Hause hingewiesen und beigefügt, daß der Gesetzentwurf, welcher neben den Ertragswertmomenten auch das Verkehrswertprinzip für die Klassifikation des landwirtschaftlichen Geländes als maßgebend erklärt, »in gewissem Sinne präjudizell« sei, präjudizell jedenfalls für die Großh. Regierung, welche einen bisher nur bezüglich der Besteuerungsveranlagung des gewerblichen Betriebskapitals geltenden Grundbesitz nun auch für die Veranlagung des landwirtschaftlichen Immobilienbesitzes angewendet wissen will; präjudizell in gewissem Sinne vielleicht auch für die Volksvertretung selbst. Diese Erklärung habe in der Zweiten Kammer den Gegenstand von Beanstandungen nicht gebildet, wohl aber in der Kommission dieses Hohen Hauses. Redner zweifelt nun zwar keinen Augenblick, daß, wenn einmal der Gesetzentwurf über die Steuerreform in allen seinen Theilen vorliegt, eine Verständigung über die Veranlagungsprinzipien auch mit den jetzt noch widerstrebenden Mitgliedern des Hohen Hauses sich werde erzielen lassen, nachdem dieselben sich davon überzeugt haben werden, daß die beabsichtigte Steuerreform dem landwirtschaftlichen Grundbesitz nicht schaden, sondern nützlich sein wird. Es wäre vielleicht zu wünschen gewesen, daß die Kammer in eine grundsätzliche Verathung über die zweite Denkschrift vor der Verathung über den vorliegenden Gesetzentwurf eingetreten wären und so eine eingehende Erörterung der für die künftige Gesetzgebung bedeutungsvollen Einzelheiten stattgefunden hätte. Nachdem dies aber nicht möglich gewesen sei, nehme Redner keinen Anstand, zu erklären, daß es ihm vollständig fern liege, an das Hohe Haus das Ansuchen zu stellen, sich durch die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in irgend einer Weise zur Annahme des künftigen Steuerreformwerks im ganzen oder in seinen einzelnen Theilen verpflichtet zu crachten. Deshalb habe er auch nichts gegen die zu Protokoll zu gebende Erklärung, wie sie seitens der Kommission vorgeschlagen ist, einzuwenden.

Die geplante Steuerreform bringe das Verkehrswertprinzip bei der Veranlagung nicht bloß des Gewerbebetriebskapitals, sondern auch des Immobilienvermögens zur Anwendung. Was wolle damit gesagt sein? Nichts anderes als das, daß während im geltenden Grundsteuerkataster die Veranlagung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach dem Wortlaut des Gesetzes auf dem Vermögenswerth weit zurückliegender Perioden basirt, bei der künftigen Katastrirung, wie sie Redner vorschwebt, die Steuerkapitalwerthe auf den Werthen der un mittelbar zurückliegenden Vergangenheit, etwa der letzten fünf Jahre, zu basiren hat. Nun sind aber doch in letzten anderthalb Jahrzehnten, am meisten im letzten Jahrzehnt und am allermeisten im letzten Jahrzehnt, die ländlichen Bodenwerthe, entsprechend dem Sinken der Grundrente, in den meisten Gegenden nicht gestiegen, sondern eher zurückgegangen. Vielfach hört man Klagen selbst darüber, daß heute die Bodenwerthe nicht einmal die Steuerkapitalwerthe erreichen. Würde man nun die Katastrirung landwirtschaftlicher Gelände entsprechend der früheren Gesetzgebung auf Grund des Ertragswerthes oder des laufenden Bodenwerthes einer weit zurückliegenden Periode bezw. des Durchschnitts einer langen Reihe von Jahren vornehmen, so dürften sich wohl Steuerkapitalwerthe ergeben, die den Wünschen der landwirtschaftlichen Bevölkerung kaum entsprechen, weil eben in diesen Zahlen der Rückgang der Bodenwerthe nicht zum Ausdruck kommt. Legt man aber, wie dies bei der Steuerreform beabsichtigt ist, die thatsächliche Rente bezw. die Bodenwerthe der letzten Zeit zu Grunde, so werde man im Bereiche des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu einem Kataster gelangen, der den veränderten Verhältnissen, nämlich dem

Sinken der Grundrente, Rechnung trägt und die Steuerverwaltung in die Lage setzt, die geminderte steuerliche Leistungsfähigkeit einer Anzahl von Gegenden, insbesondere der Körnerbaugegenden, zu berücksichtigen.

Im Bereiche des städtischen Grundbesitzes liege, namentlich soweit es sich um größere und mittlere Städte handelt, die Sache anders, indem hier der Gebäudewerth einen rapiden Aufschwung genommen hat, während die Katastrirung auf Grund der Werthe aus der Periode 1852/63 erfolgt ist und auf dieser Basis für Umbauten und Neubauten auch heute noch erfolgt. Man könne wohl sagen, daß mindestens der Gebäudebesitz der größeren Städte nach dem jetzigen System gegenüber dem Besitz in den kleineren Orten und gegenüber dem landwirtschaftlichen Gebäude- und Grundbesitz stark privilegiert ist, eben weil sich hier die Bewegung hinsichtlich des Ertragswerthes und des Werthes in gerade entgegengesetzter Richtung vollzogen hat. Wenn also aus den Kreisen des großstädtischen Gebäudebesitzes Beanstandungen gegen den Steuerreformplan erhoben würden, fände dies Redner begreiflich, die Skepsis seitens des landwirtschaftlichen Grundbesitzes sei ihm dagegen nicht recht erklärlich.

Um einige Beanstandungen des Herrn Vorredners zu beheben, möchte Redner ausdrücklich hervorheben, daß nach dem im Finanzministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurf, der vielleicht zweckmäßiger im Wortlaut den Kammer mitgetheilt worden wäre, statt im Auszug, eine Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien nicht in Aussicht genommen ist und auch die von Herrn Frhrn. v. Göler bezüglich der Banken mit Pfandbriefausgabe geäußerte Besorgnis gegenstandslos ist, indem bei der Veranlagung des gewerblichen Betriebskapitals die Geschäftsschulden auch nach dem geplanten Vermögenssteuer-system wie früher abgezogen werden dürfen.

Redner resumirt sich dahin, daß, obwohl diesem Gesetzentwurf mit Rücksicht auf das kommende Reformwerk grundsätzliche Bedeutung zukommt, doch gerade von Seiten der Vertreter des landwirtschaftlichen Grundbesitzes angeführt werden, was die Großh. Regierung plant, keine solche Bedenken zu hegen seien, daß mit Grund zu dem Gesetzentwurf jetzt die Zustimmung verweigert werden könnte.

Die Großh. Regierung lege auf die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs großen Werth, damit seiner Zeit, wenn die neue steuerliche Veranlagung sämtlicher Objekte eingetreten hat, unsere steuerlichen Vollzugsorgane nicht zu sehr in's Gebränge kommen. Man muß sich gegenwärtig halten, daß die Neueinrichtung sämtlicher landwirtschaftlicher Grundstücke, vielleicht auch die Neuveranlagung des Waldbesitzes und die Neukatastrirung des Gebäudebesitzes, welche letztere Redner für unbedingt erforderlich hält, nöthig fallen. Hier müsse schrittweise vorgegangen werden und sei es daher gewiß wünschenswerth, einen Theil der Arbeiten, und zwar einen durchaus nicht kleinen, vorwegzunehmen.

Redner werde, wenn es ihm durch seine Ausführungen auch nicht gelungen sein sollte, die grundsätzlichen Bedenken, von welchen einige Mitglieder des Hohen Hauses erfüllt sind, so vollständig zu entkräften, daß ihnen eine Zustimmung zum Gesetzentwurf möglich ist, sich schon dann für befriedigt erklären, wenn man wenigstens aus seinen Darlegungen entnehmen habe, daß die Großh. Regierung sich in der Sache von wohlwollender Absicht gegenüber den landwirtschaftlichen Interessen habe leiten lassen, und daß der als Vorbereitung für die künftige Gesetzgebung anzusehende Gesetzentwurf lediglich den Zweck habe, durch Beseitigung gewisser Mängel, die sich im Laufe der Jahre herausgestellt haben, und einiger schon von Anfang an vorhandenen Fehler und Mängel in der Bonitur und Klassifizierung des landwirtschaftlichen Geländes der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu nützen.

Zudem werde der Gesetzentwurf, wie schon Herr Geh. Hofrath Dr. Meyer ausgeführt habe, auch dann, wenn es zu einem Vermögenssteuergesetz gar nicht kommen sollte, seine praktische Bedeutung unter allen Umständen behalten. Denn es liegt den Fall, die Vermögenssteuerreform würde scheitern, so würde die Großh. Regierung eben stückweise an die Reform der direkten Steuern herantreten, d. h. die Revision des landwirtschaftlichen Katasters, des Wald- und Gebäudekatasters in Vorschlag zu bringen haben. Die nöthigen Vorarbeiten für die gerade von diesem Hause in hohem Maße angestrebte Revision des Grundsteuerkatasters bilde aber die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes, so daß unter allen Umständen diejenigen Herren, welche für den zur Verathung stehenden Gesetzentwurf stimmen, die landwirtschaftlichen Interessen fördern, indem sie die gegen das geltende Kataster seit Jahren erhobenen Klagen und Beschwerden beseitigen helfen.

Redner schließt mit der Bitte an das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf zuzustimmen zu wollen.

Frhr. v. Göler erwidert, daß er von dem freundlichen Wohlwollen des Herrn Finanzministers gegenüber der Landwirtschaft von vornherein überzeugt war, jedoch glaube, daß die Grundzüge des Gesetzes dem nicht völlig entsprechen. Wenn der Herr Finanzminister ausführe, daß die Vermögenssteuer der Landwirtschaft nützen werde, indem zur Zeit der Verkaufswert der Grundstücke vielfach hinter dem Steuerkapitalwerth zurückstehe, so widerspreche dies den in den Denkschriften niedergelegten Zahlen. Allerdings sei es bescheidend, wenn man sich sage, daß die Städte nunmehr voll herangezogen werden sollen. Die Einnahmen aus der Grundsteuer würden ungefähr um 50 Proz. steigen, welche, wie die Zahlen nachweisen, namentlich nach Abzug der Schulden, mehr von den Landwirthen, wie von den Städtern getragen werden müßten. Unbegreiflich sei und bleibe es Redner, wie der Herr Finanzminister den vorliegenden Gesetzentwurf auch dann für nützlich erklärt, wenn wir bei dem Ertragssteuer-system bleiben. Redner bedauere es Redner, daß der Herr Finanzminister das Steuerreformgesetz nicht dem Landtag vorgelegt hat. Je früher die Kammer den selben bekommen, desto besser wäre es. Da wir nicht wüßten, wohin die Absichten der Volksvertretung über die Steuerreform hinielen, könne er trotz der Ausführungen des Herrn Finanzministers nicht für

das vorliegende, fundamentale Bedeutung besitzende Gesetz stimmen.

Berichterstatter Geh. Hofrath Dr. Meyer bemerkt in seinem Schlußwort, daß er den Entwurf nicht nur als Enquete betrachtet, sondern ihn in erster Linie als grundlegenden Akt für die Einführung der Vermögenssteuer bezeichnet habe. Im Gegensatz zu dem Herrn Frhrn. v. Göler sei Redner der Ansicht, daß die Städte durch die geplante Vermögenssteuer jedenfalls mehr belastet würden, als der ländliche Grundbesitz. Herr Frhr. v. Göler habe das Hauptgewicht auf das sachliche Präjudiz gelegt. Redner halte sich durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs für verpflichtet, in eine unbefangene Prüfung des Vermögenssteuergesetzes einzutreten. Doch könne er später immer sagen, das Gesetz führe nicht zum richtigen Ziel, er lehne es ab, ohne daß ein sachliches oder persönliches Präjudiz ihn davon abhalten könnte. Auf Ziffer 2 des Kommissionsantrags lege Redner keinen so großen Werth; sie sei mehr ein Beruhigungsmittel für ängstliche Gemüther und enthalte eigentlich etwas Selbstverständliches. Wenn Frhr. v. Göler darauf hinweise, daß wir in einem sozialistischen Fahrwasser uns befinden, und vielleicht zu einer progressiven Vermögenssteuer gedrängt werden, so möchte Redner entgegen, daß die Progressivität auch bei den Ertragssteuern eingeführt werden könnte. Redner bittet, den Kommissionsantrag anzunehmen. Hierauf wird der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Sodann bringt der Durchlauchtigste Präsident Ziffer 2 des Kommissionsantrags: »Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie in der Annahme des Gesetzes ein Präjudiz für die Einführung der Vermögenssteuer nicht erblickt und sich in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung einer etwaigen späteren Vorlage über die Vermögenssteuer vollkommen freie Hand vorbehalte« zur Abstimmung. Dieselbe wird angenommen.

Fabrikant Krafft erstattet den Bericht der Petitionskommission über die Bitte der geschäftsführenden Kommission des Städtetages der mittleren Städte Badens, die Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 8. Juli 1896 betreffend. Die Petition führe aus, die mittleren Städte hätten zwar s. Zt., obwohl sie gewichtige Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend machten, grundsätzlich gegen denselben nicht angeknüpft, indem sie die Grundgedanken nur billigen konnten. Da aber doch Bestimmungen in das Gesetz gekommen seien, die die mittleren Städte für bedenklich hielten, so hätten die Städtetage von 1896 und 1897 sich mit der Frage befaßt und obwohl man nicht verkannte, daß es sich meist empfehlen würde, ein Gesetz, nachdem es einmal zu Stande gekommen, eine mehrjährige Probe in der Praxis bestehen zu lassen, doch die Meinung vertreten, daß gerade bei einem Versicherungs-gesetz Abänderungen um so schwieriger werden, je länger man sie aufschiebe. Auf dem Städtetag von 1897 habe die geschäftsführende Kommission nun den Auftrag erhalten, an das Großh. Ministerium des Innern und die beiden Kammer eine Petition zu richten, in der unter Festhaltung der freundlichen Stellung zum Gesetz gebeten wird, dasselbe einer Revision zu unterziehen und dabei besonders zu erwägen, ob nicht die in § 46 den Anstellungsgemeinden auferlegten Voraussetzungen gegen entsprechende Erhöhung der regelmäßigen Jahresbeiträge beseitigt werden könnten, und ob nicht Beamten, die aus dem Gemeinbedienste ausscheiden, die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten gestattet werden könnte.

Auf diese beiden wesentlichsten Punkte habe sich auch die Erörterung in der Petitionskommission beschränkt. Nach § 46 seien der Anstaltskasse je 25 Proz. der von ihr jeweils bezahlten Beiträge an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld von der letzten Anstellungsgemeinde vorweg zu erlegen. Die Petition weise darauf hin, daß sich hieraus eine zeitlich sehr ungleiche, unter Umständen recht erhebliche Belastung der Gemeindefasse ergebe, wenn beispielsweise gleichzeitig mehrere Ruhe- und Hinterbliebenengehälte laufen, woraus sich auch erkläre, warum die Gemeinden so ungern den Eintritt ihrer leiblich versicherungsberechtigten Beamten in die Fürsorgekasse gestatten. Wenn auch vielleicht Gründe für den Ausschluß eines Theiles des Ruhegehaltes von der Versicherung sprächen, so träfen dieselben doch für die Hinterbliebenenversorgung nicht zu, da hier die Gemeinden im Gegensatz zur Pensionierung des Beamten einen Einfluß auf die Zeit des Eintritts und den Umfang der Fürsorge nicht hätten.

Es könne durchaus nicht verkannt werden, daß diesen Gründen eine gewisse Berechtigung innewohnt, indem eine gewisse Stabilität des Gemeindehaushalts von großem Werth ist. Andererseits sei der Bezug der Gemeinden zu den Lasten der Kasse wohl erwogen, um ihnen einen Anreiz zu geben, bei der Anstellung der Beamten mit dem eigenen Interesse auch dasjenige der Kasse zu berücksichtigen. Da die Kommission glaube, daß das Gesetz viel zu kurz in Kraft ist, als daß es möglich und angezeigt wäre, über diese widersprechenden Interessen zu einem endgiltigen Urtheile zu gelangen, enthalte sie sich einer definitiven Stellungnahme. Sie wolle aber gerne anerkennen, daß bei einer etwaigen späteren Revision des Gesetzes dieser Wunsch der Petenten einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollte.

Die weitere Bitte der Petenten, daß den ohne ihr Verschulden aus dem Gemeinbedienste scheidenden Versicherten eine freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten zugesichert sei, scheine der Kommission einen berechtigten Kern zu enthalten. Das Gesetz setze zwar eine Rückzahlung der bezahlten Beiträge vor, doch könne dies, wie die Petition richtig ausführe, abgesehen davon, daß die Zinsen verloren sind, in den meisten Fällen kein vollständiges Äquivalent bilden. Wenn die Kommission auch keineswegs der Anschauung wäre, daß schon jetzt der Moment gekommen sei, das erst im Jahre 1896 geschaffene Gesetz zu revidiren, so glaube sie doch, daß

auch diese zweite Bitte der Petenten bei einer späteren Revision des Gesetzes einer Prüfung unterzogen werden sollte.

Die Kommission stelle daher den Antrag:
Hohe erste Kammer wolle vorliegende Petition als Material bei einer etwaigen späteren Revision des Gesetzes der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Frl. v. Rüd. werden die Gesegentwürfe, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, sowie die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend, der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Noch einigen Bemerkungen über die nächste Sitzung schließt der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung um 1/4 1 Uhr.

107. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 2. Juli 1898. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, und Amtmann Dr. v. Grimm.

Präsident Gönnert eröffnet um 9 1/4 Uhr die Sitzung. Die Kommission für den Gesegentwurf betreffend die Pfandnotationen ist gebildet; Vorsitzender ist Abg. Fieser; Berichtserthatter Abg. Hug.

Abg. Veimbach berichtet über den Gesegentwurf betreffend Ausübung der Realberechtigungen und bemerkt hierbei, daß der vorliegende Entwurf beabsichtigt, einige Lücken in der Gesetzgebung über die Ausübung von zwei Arten von Realberechtigungen, denen der Apotheker und der Wirthe, auszufüllen, die im Laufe der Zeit, seitdem die Reichsgesetzgebung in der Gewerbeordnung die Realrechte geregelt hat, hervorgetreten sind. Diese beiden Realberechtigungen sind zur Zeit noch die einzigen, die eine größere Bedeutung haben und auch für die Zukunft haben werden, da durch die Gewerbeordnung die Schaffung neuer Realberechtigungen ausgeschlossen ist. Das Bedürfnis zur Ergänzung der bestehenden Gesetze hat sich bezüglich der Apotheken nach der Richtung gezeigt, daß die Gewerbeordnung unterlassen hat, Vorschriften über die Konzessionspflicht und über die persönlichen Eigenschaften der dieses Recht Ausübenden zu geben, während bezüglich der Wirtschaften sich ein Mangel klarer und unzweideutiger Vorschriften über die Verjährung dieser Realberechtigungen bemerkbar machte. Gleichwohl hat die Großh. Regierung versucht, diese beiden auf verschiedenen Gebieten hervorgetretenen Mängel in einem Gesetz zu beseitigen, und in dem vorliegenden Gesegentwurf eine erkennbare Trennung der Regelung der beiden Materien vorgenommen. Es werden in den ersten drei Paragraphen Bestimmungen über die Konzessionspflicht getroffen, über die Bedingungen, unter denen eine Konzession verlagert, eine schon verliehene zurückgenommen und der Fortbetrieb einer Realberechtigung unterlagert werden kann; es sind das Momente, deren gezielte Regelung wohl bei dem Apothekenbetrieb in's Auge gefaßt werden kann, bezüglich des Wirtschaftsbetriebs aber durch die §§ 33 Abs. 1 und 2, sowie 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung bereits erfolgt ist. Der § 4 gewährt die Möglichkeit der Klage gegen die Verlegung oder Entziehung der Betriebsverlaubnis oder Unterlagertung des Fortbetriebes an den Verwaltungsgerichtshof; § 5 regelt die Verjährung, welche jedoch lediglich für die Realberechtigungen der Wirtschaften von Bedeutung ist, und endlich werden noch in der Vorlage Bestimmungen über die Gebühren für die Ertheilung der Be-

triebsverlaubnis getroffen. Im Hinblick auf die außerordentliche Verschiedenartigkeit der beiden in Frage stehenden Geschäftsbetriebe und der Ansprüche an die persönliche Qualifikation der Leiter derselben und im Hinblick auf die Unterschiede der gezeigerischen Momente würde es zweckmäßig gewesen sein, für jedes der genannten Realrechte ein besonderes Gesetz zu erlassen, oder doch wenigstens eine erkennbare Trennung in der Vorlage zum Ausdruck zu bringen. Schon der Ausschluß der Apotheker, dem der vorliegende Gesegentwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde, hat sich in diesem Sinne ausgesprochen, die Hohe Erste Kammer hat diese Auffassung getheilt und in der von ihr vorgelegten Fassung des Gesetzes durchgeführt und auch die Großh. Regierung hat das Bedürfnis einer gesonderten Behandlung dadurch anerkannt, daß in der Begründung des Gesetzes die Verhältnisse der Apotheken und Wirtschaften gesondert erörtert werden.

Die Kommission stellt den Antrag, dem Gesegentwurf in folgender Fassung Genehmigung zu erteilen:

I. Realapotheken.

§ 1. Zur Ausübung von Realberechtigungen von Apotheken ist der Nachweis der Approbation nach Maßgabe des § 29 der Gewerbeordnung und die Erlaubnis des Ministeriums erforderlich.

§ 2. Die Erlaubnis ist nur zu verlagern, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb dartun, oder wenn hinsichtlich des zum Betrieb bestimmten Lokals Änderungen eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen. Vor einer Verlegung ist der Ausschluß der Apotheker zu hören.

§ 3. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die in § 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Aus denselben Gründen kann der Fortbetrieb einer Realapothekens demjenigen, welcher sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb hatte, unterlagert werden. Die Zurücknahme und Unterlagertung erfolgt durch die zuständige Behörde.

§ 4. Wie die Regierungsvorlage.

§ 5. Wie § 6 der Regierungsvorlage.

II. Realwirtschaften.

§ 6. Zur Ausübung von Realberechtigungen von Wirtschaften ist die Erlaubnis des Bezirksraths erforderlich. Die Ertheilung der Erlaubnis richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 33, Abs. 2 und 48, die Zurücknahme nach denen des § 53 der Gewerbeordnung. Der § 4 dieses Gesetzes findet auch auf Realwirtschaften Anwendung.

§ 7. Ist die Ausübung einer Realwirtschaft während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe. Eine Verlängerung der Frist kann vom Bezirksrath bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach Einbringung eines Gesuchs um Verlängerung ruht der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Erledigung des Gesuchs. Bei Realwirtschaften, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als fünf Jahre eingestellt waren, kann in Gemeinden, in denen die Bedürfnisfrage zu prüfen ist, die Erlaubnis so lange verlagert werden, als weder eine Verminderung der bestehenden Wirtschaften, noch ein Bedürfnis nach einer Vermehrung der Wirtschaften

eingetreten ist. Die Einbringung des Gesuchs um Wiedereröffnung der Wirtschaft unterliegt der Verjährung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Für die Ertheilung der Erlaubnis (§§ 1, 6) wird eine Taxe erhoben. Dieselbe beträgt: bei Realapotheken 10 bis 100 M.; bei Realwirtschaften: für den eigenthumsweisen Betrieb 1/10, für den pachtweisen Betrieb 1/10 der in § 28, Ziffer 19 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes bezeichneten Taxen. Auf die Fristen einer Realwirtschaftsberechtigung findet § 28, Ziffer 19 Abs. 7 des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung. Die nach § 25, Ziffer 14 lit. a des Verwaltungsgebührengesetzes zu zahlende Taxe für die Erlaubnis zur Verpachtung einer Realapothekens fällt weg.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Abg. Pfefferle befürchtet, daß die Beschränkung des Verkaufrechts zu einer Entwertung der Apotheken führe. Er hätte es lieber gesehen, wenn man eine reichsgerichtliche Regelung abgewartet hätte. Die Verbesserungen, die von der Ersten Kammer und der Kommission vorgenommen seien, hätten übrigens die Bedenken der Apotheker zerstreut. Er werde also zustimmen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Die Apothekenfrage sei eine der schwierigsten, die der Gesetzgebung gestellt sind. Das Reich beschäufte sich schon seit der Gründung desselben mit der Sache und es sei zweifellos, daß eine reichsgerichtliche Regelung kommen müsse. Die Ablösung der Realrechte, möglichst tüchtiges Personal und möglichst billige Leistung der Arznei seien die drei Hauptgesichtspunkte, die aber so schwierig zu vereinigen sind, daß der ganze Scharfsinn der Regierung und des Parlaments notwendig sein wird. Der Lösung dieser Aufgabe wolle der vorliegende Gesegentwurf nicht vorgreifen. Daß unsere badi-schen Apotheker das größte Lob verdienen, das zeigen die glänzenden Ergebnisse der Visitationen. Aber daß es auch Ausnahmen gebe, können die Apotheker ruhig einräumen. Es sind doch auch schon schwere Vermögensverletzungen und eine Gefährdung der Gesundheit vorgekommen und da sei bisher der Fortbetrieb der Apothekens durch den Betreffenden möglich gewesen. Diesem Zustand ein Ende zu machen, sei der Zweck dieses Gesetzes. Eine Schädigung des Werths der Apothekens sei nicht zu befürchten. Wir wollen unseren Apothekerstand auf dem hohen sittlichen Niveau erhalten, auf dem er steht. Gegen die Vorschläge der Kommission werde nichts eingewendet. Ueber die Verlegung und Entziehung der Erlaubnis soll die Disziplinarkammer entscheiden.

Abg. Pfisterer wünscht weniger Zurückhaltung bei der Ertheilung von Apothekenkonzessionen, wie z. B. in Waldorf, und beantragt es, daß die Apotheker Sodawasserfabrikation und Weinhandlungen betreiben.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Seit 25 Jahren werde in Baden der Wunsch des Vorredners erfüllt. Wo nur eine Gelegenheit sich biete, die eine Apotheke lebensfähig mache, werde die Genehmigung dazu erteilt. Für die große und blühende Gemeinde Waldorf sei eine Filialapothekens genehmigt worden. Alle Rücksicht auf schon bestehende Apothekens könne man aber nicht außer acht lassen, sonst schädige man die allgemeinen Interessen. Der Gesegentwurf wird einstimmig angenommen.

Nächste Sitzung Montag, Nachmittags 4 Uhr.
Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe

Bürgerliche Rechtsstreite.

Aufgebot.

Nr. 554.1. Nr. 28.213. Pforzheim. Die Firma M. Streicher, Eigenthümer in Gannstadt, hat das Aufgebot eines am 18. April 1898 von der Firma Kölle u. Pfleger in Pflingen auf Wilhelm Hug, mech. Schreinerei in Pforzheim, gegozogen und von diesem acceptirten Primaverwechsels über am 8. Juni 1898 in Pforzheim zahlbare 312 M. beantragt, da ihr dieser Wechsel abhand- genommen sei. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag den 26. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte dahier, Zimmer Nr. 17, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Pforzheim, den 24. Juni 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Matt.

Aufgebot.

Nr. 552. Nr. 795. Waldkirch. Die ledige Roja Zimmer von Sieglau hat das Aufgebot des unter dem 21. Mai 1895 auf ihren Namen ausgestellten Sparaffensbuchs der Sparaffens-Waldkirch Nr. 9781 mit einer Kapitaleinlage von 82 M. 65 Pf., dessen Verlust sie glaubhaft gemacht hat, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 20. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Waldkirch, den 27. Juni 1898.

Großh. bad. Amtsgericht: gez. Bucherer.

Dies veröffentlicht: Waldkirch, den 30. Juni 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Billi.

Angebot.

Nr. 372.3. Nr. 17.113. Karlsruhe. Die Witwe des Josef Anton Jenninger, geb. Nuyper in Berolsheim, vertreten durch Alois Jenninger dafelst, hat das Angebot der 4/10igen badischen Eisenbahnobligation von 1863/64 lit. B. Nr. 16.434 à fl. 500 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag den 14. Oktober 1902, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte Karlsruhe, Adambühlstraße Nr. 2, II. Stock, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Karlsruhe, den 23. Juni 1898.

Kasenerberger, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Angebot.

Nr. 553.2. Nr. 31.224. Mannheim. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mannheim, vertreten durch den Stadtrath, welche ihr Eigenthum

1. an der Gartengasse (auch Sadgasse genannt) in Lit. F. 7 in Mannheim, künftg Lagerbuch Nr. 2775, im Maßgehalt von 129 qm, begrenzt von Joh. Jägerle, Joh. Reinert, J. A. Fuchs, Karl Waible, Gottlieb Kögel und F. Mayer Eheleuten,

2. an der Gartengasse (auch Sadgasse genannt) in Lit. G. 7 in Mannheim, künftg Lagerbuch Nr. 3244, laufend von der Badstraße bis Grundstück G. 7 Nr. 47, Franz Valentin Hildenbrand, im Maße von 591 qm, begrenzt von Georg Wörlein, Gottlieb Kögel, Karl Schöff u. A.,

glaubhaft gemacht hat, werden Alle, welche in den Grund- u. Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte an diesen

Eigenschaften haben, aufgefordert, spätestens in dem auf:

Freitag den 28. Oktober 1898,

Vormittags 10 Uhr,

vor diesseitigen Gerichte, Abtheilung 3, III. Stock, Zimmer Nr. 18, bestimmten Termine diese Rechte anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Mannheim, 16. Juni 1898.

Großh. Amtsgericht III. (gez.) Mittermayer.

Veröffentlicht:

Mannheim, 30. Juni 1898.

Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Stalf.

Konkurs.

Nr. 580. Nr. 9390. Kehl. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Klotter in Kehl wird heute am 2. Juli 1898, Vormittags 8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners nachgewiesen ist.

Der Buchhalter Johann Moser in Kehl wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Vertheilung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Montag den 18. Juli 1898,

Vormittags 8 1/2 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag den 8. August 1898,

Vormittags 8 1/2 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt,

von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Juli 1898 Anzeige zu machen.

Kehl, den 2. Juli 1898.

Großh. bad. Amtsgericht.

gez. Kinderle.

Dies veröffentlicht:

Der Gerichtsschreiber: Kopp.

Nr. 578. Nr. 21.045. Freiburg. Ueber das Vermögen des Möbelhändlers Emil Hülsmann in Freiburg wurde vom diesseitigen Gerichte am 28. Juni 1898, Vormittags 8 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann und Generalagent Josef Hill hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte — Zimmer Nr. 81 — zur Beschlußfassung über die Vertheilung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 28. Juli 1898,

Vormittags 10 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1898 Anzeige zu machen.

Freiburg, den 2. Juli 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Frey.

Konkurs.

Nr. 581. Nr. 7061. Weinheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil Reinhard in Weinheim ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf:

Dienstag den 12. Juli 1898,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hiersebst anberaumt.

Weinheim, den 30. Juni 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: In Vertretung:

Geist, Aktuar.

Bekanntmachung.

Nr. 596. Bähl. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Franz Benz in Bähl soll mit gerichtlicher Genehmigung die Schuldvertheilung erfolgen. Dazu sind 271 M. 89 Pf. verfügbar. Nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Schuldverzeichnis sind 61 M. 63 Pf. bevorrechtigte und 9515 M. 12 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Bähl, den 3. Juli 1898.

Karl Christ,

Konkursverwalter.

Vermögensabsonderung.

Nr. 539. Nr. 5429. Adelsheim. Die Ehefrau des Landwirths Joseph Anton Philipp in Zimmern, Maria Roialia, geb. Boll, wird, nachdem über das Vermögen ihres Ehemannes durch diesseitigen Beschluß vom 17. d. M., Nr. 5145, das Konkursverfahren eröffnet worden ist, gemäß L.R.S. 1443, § 40 d. bad. Ein.Ges. z. D.R.S. Gef. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Ehemann zur Last.

Adelsheim, den 29. Juni 1898.

Großh. bad. Amtsgericht.

gez. Bönl.

Dies veröffentlicht:

Eberle,

Großh. Gerichtsschreiber:

Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1897.
I. Gewinn- und Verlust - Conto.

N. 313.

Einnahme.		Ausgabe.	
N.	fl.	N.	fl.
1. Gewinn-Uebertrag a. d. Vorjahre Vacat	—	1. Rückversicherungs-Prämie. Vacat	—
2. Reserve-Ueberträge aus dem Vorjahre:	—	2. Eingegangene, aber noch nicht verbiente Prämien (Prämien-Reserve). Vacat	—
a. für noch nicht verdiente Prämien Vacat	—	3. Entschädigungen einschließlich Regulierungskosten:	—
b. für noch nicht regulirte Schäden und für festgestellte aber noch nicht abgehobene Entschädigungen (Schaden-Reserve) Vacat	—	a. für regulirte Schäden aus 1897	931,368 65
3. Prämien-Einnahme v. M. 116,049,625.—	1,105,243 60	(Hiervon M. 46,499.05 S. Regulierungskosten).	—
4. Nebenleistungen der Versicherten (Policegebühren)	9,763 35	b. für noch nicht regulirte Schäden und für festgestellte aber noch nicht abgehobene Entschädigungen (Schaden-Reserve). Vacat	—
5. Zinsen abzüglich der verausgabten Zinsen	37,943 55	4. Vorausbezahlte, noch nicht verbiente Zinsen (Zinsen-Reserve). Vacat	—
6. Kursgewinn auf Wertpapiere Vacat	—	5. Zum Reservefonds. Vacat	4,120
7. Sonstige Einnahmen Vacat	—	7. Verwaltungskosten:	—
8. Verlust (der Kapitalreserve entnommen)	28,090 25	a. Provisionen der Agenten	116,625 80
		b. Sonstige Verwaltungskosten und Contingenzen	113,645 40
		8. Sonstige Ausgaben (Steuern)	15,280 90
	1,181,040 75		1,181,040 75

II. Bilanz.

Activa.		Passiva.	
N.	fl.	N.	fl.
1. Sola-Wechsel der Actionäre für noch nicht eingezahltes Actien-Kapital	2,000,000	1. Begebenes Actien-Kapital	3,000,000
2. Sonstige Forderungen:	—	2. Reserve-Ueberträge für das nächste Jahr:	—
a. Ausstände bei den Agenturen aus 1897/96	52,641 05	a. für noch nicht verbiente Prämien (Prämien-Reserve). Vacat	—
b. Guthaben bei Bankinstituten	153,639 30	b. für noch nicht festgestellte Entschädigungen (Schaden-Reserve). Vacat	—
c. im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie antheilhaft auf das laufende Jahr treffen	11,369 —	3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schaffende Lasten. Vacat	—
3. Kassenbestand	50,800 60	4. Sonstige Passiva	8,667 70
4. Kapital-Anlagen:	—	5. Kapital-Reservefonds:	—
a. Hypotheken und Grundschulden. Vacat	—	Bestand am 1. Januar 1897	254,934.50
b. Wertpapiere	—	davon sind verausgabt	28,090.25
M. 42,300.— 3 1/2 % Berg. Märk. Prior. Obl.	—		226,844 25
" 60,000.— 3 1/2 % Landtsch. Centr. Pfdbr.	—		—
" 100,000.— 3 % desgl.	—		—
" 210,000.— 3 1/2 % Preuß. consol. Anleihe	—		215 —
" 100,000.— 3 % desgl.	—		—
" 150,000.— 3 % Deutsche Reichs-Anleihe	—		—
" 100,000.— 3 % Sächsische Rente	—		—
" 100,000.— 3 % Hamburg St. Anl. v. 1886	—		—
" 120,000.— 3 % Sächs. Provinz-Pfdbrfe.	—		—
" 60,000.— 3 % Pom. Landtsch. Pfdbrfe.	—		—
M. 1,042,300.—	—		—
Kurs vom 31. December 1897	—		—
M. 1,013,641.90	967,277 —		—
in Rechnung gestellt mit	—		—
5. Werth der Grundstücke. Vacat	—		—
6. Inventar und Organisationskosten (abgeschrieben)	—		—
	3,235,726 95		3,235,726 95

General-Agentur Mannheim.
Joh. Peters.

N. 586. **Kenzingen.**
Öffentliche Mahnung.
Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Verbolzheim, Weidweil und Wyhl** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:
Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (speziell) sind.
Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Ein Verzeichniß der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Zedermanns Einsicht offen.
Dies veröffentlicht:
Kenzingen, den 28. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Schubert.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Verfallens-Erklärung.
N. 515.2. Nr. 5603. Schönau. Endbescheid.
Nachdem Karoline Maier von Nieden der diesseitigen Aufforderung vom 13. April 1897 keine Folge geleistet hat, wird dieselbe hiermit für verfallen erklärt.
Schönau, den 16. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber:
Wagenmann.

Verfallens-Erklärung.
N. 587.1. Nr. 8265. Sinsheim. Das Großh. Amtsgericht Sinsheim erließ unterm 30. Juli 1896 folgenden Endbescheid.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 18. Mai 1895, Nr. 6272, Leben oder Tod des an unbekanntem Orten sich aufhaltenden, verheiratheten Landwirths Johann Börg von Hilsbach nicht festgestellt werden konnte, wird derselbe für verfallen erklärt und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Dies veröffentlicht:
Sinsheim, den 30. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Gutmann.

Verfallens-Erklärung.
N. 550.1. Waldshut. Endbescheid.
Peter Eckert, geboren am 23. October 1864 in Rütte, zuletzt in Oberwühl wohnhaft, wird, nachdem innerhalb Jahresfrist weder dessen Leben oder Tod festgestellt werden konnte, für verfallen erklärt und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Waldshut, den 17. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Bächner.
Der Gerichtsschreiber:
Reich.

Erbeinweihung.
N. 557.1. Nr. 5440. Waldbörn. Die Witwe des am 23. März l. J. in Schweinberg verstorbenen Landwirths Theodor Körner, Anna, geb. Häfner, in Schweinberg, hat bei diesseitigem Amtsgerichte den Antrag auf Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gestellt; diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht binnen drei Wochen Einwendungen hiergegen erhoben werden.
Waldbörn, den 1. Juli 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Hoerft.

Erbeinweihung.
N. 429.3. Nr. 13,028. Fahr. Das Großh. Amtsgericht Fahr hat unterm 18. Juni d. J. beschlossen:
Die Witwe des am 3. April 1898 zu Straßburg verstorbenen Landwirths Joseph Anton Lurker, Maria Anna, geb. Feiler, in Dundenheim, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb drei Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.
Fahr, den 25. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Eisenräger.

Erbeinweihung.
N. 588.1. Nr. 8871. Wiesloch. Den Nachlass des Johann Adam Müller in Waldbrunn betr.
Die Witwe des Landwirths Johann Adam Müller in Waldbrunn, Elisabetha, geb. Schleich dafelbst, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.
Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb drei Wochen begründete Einsprüche dagegen bei Gr. Amtsgerichte Wiesloch erhoben werden.
Der Gerichtsschreiber:
Großh. bad. Amtsgerichts Wiesloch:
Schweinschaut.

Erbeinweihung.
N. 556.1. Nr. 6113. Oberkirch. Der Witwer der am 1. Mai 1898 zu Debsbach verstorbenen Barbara Waltersbacher, geb. Schweigle, Bernhard Waltersbacher, Tagelöhner in Debsbach, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau nachgesucht.
Etwasige Einwendungen sind binnen vier Wochen dahier vorzubringen.
Oberkirch, den 24. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Dr. Frhr. v. la Roche.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber:
Schneider.

Erbeinweihung.
N. 452.3. Nr. 7817. Waldkirch. Zu D. 3. 113 des Firmenregisters, die Firma Balzer & Cie. in Offenbach a. M., Betrieb in Baden betr., wurde eingetragen:
"Die Firma ist erloschen."
N. 7855. Zu D. 3. 127 des Firmenregisters, die Firma H. Cronauer in Waldkirch betr., wurde eingetragen:
"Die Firma ist erloschen."
N. 7856. Unter D. 3. 135 des Firmenregisters wurde eingetragen: die Firma
Mar Widmann in Waldkirch.
Inhaber Kaufmann Mar Widmann in Waldkirch, verheirathet mit Barbara, geb. Cronauer von Waldkirch. Nach dem Ehevertrage, d. d. Waldkirch, den 18. April 1896 ist das Gebirg der wüthigen Vermögensabänderung gemäß R. N. S. 1536 gewählt.
N. 7854. Unter D. 3. 136 des Firmenregisters wurde eingetragen: die Firma
Gebrüder Trenkle in Waldkirch.
Inhaber ist der ledige Fabrikant Adolf Otto Trenkle in Waldkirch. Waldkirch, den 23. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bucherer.

Erbeinweihung.
N. 527. Nr. 5644. Gernsbach. In das diesseitige Firmenregister wurden eingetragen:
Zu D. 3. 120 die Firma Anna Knust mit Sitz in Gernsbach.
Inhaber der Firma ist die ledige, gewaltentlassene Anna Knust in Gernsbach.
N. 5645. Zu D. 3. 121 die Firma Wilhelm Schade mit Sitz in Ottenau.
Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Wilhelm Schade in Ottenau. Gernsbach, den 27. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Puffschmid.
N. 451. Nr. 10,333. Bahl. I. Zu D. 3. 200 des Firmenregisters, zur Firma Ludwig Meier in Steinbach wurde heute eingetragen:
Die Firma ist als Einzelfirma erloschen. (Siehe Ges. Reg. D. 3. 90.)
II. Unter D. 3. 90 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:
Die Firma "Ludwig Meier in Steinbach".
DI. Handelsregister hat am 29. Dezember 1897 begonnen. Gesellschafter sind die beiden ledigen Kaufleute Karl Ludwig Meier und Josef Meier, beide in Steinbach, die die Firma ihres Vaters (F. Firmenregister D. 3. 210) übernommen haben.
Josef Meier ist minderjährig und stand bisher unter Vormundschaft des Heinrich Gung in Steinbach, er wurde jedoch durch Beschluß der Obervormundschaft vom heutigen gewaltentlassenen und von seinem früheren Vormund, Heinrich Gung, mit Genehmigung der Obervormundschaft zum selbständigen Betrieb des Handelsgeschäftes ermächtigt.
Bühl, den 20. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Paul.

Erbeinweihung.
N. 419. Nr. 10,232. Offenburg. Zu D. 3. 83 des Gesellschaftsregisters "Vinzenzverein Offenburg" wurde unterm heutigen eingetragen:
In der Generalversammlung vom 26. Mai 1898 wurden zu Mitgliedern des Aufsichtsraths auf die Dauer von drei Jahren gewählt die Herren:
Rechtsanwalt Beckler,
Kantner Harter,
Kantner Henck,
Oberingenieur Hergt,
Kaufmann Reise,
Prediger Reuschling,
Stadtverordneter Wüstenhaller,
Rechtsanwalt Schneider,
Verwalter Stephan,
Geometer Weber,
und als Ersatzmänner die Herren:
Rechtsanwalt Friedmann,
Kaufmann Johann Tomoll.
Offenburg, den 11. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfeifer.

Erbeinweihung.
N. 463. Schopfheim. I. In das diesseitige Firmenregister wurde zu D. 3. 136:
Firma Al. Rupp in Schopfheim, eingetragen:
Die Firma ist erloschen.
II. In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde zu D. 3. 65:
Firma Bortisch & Co. in Hausen, eingetragen:
Der Theilhaber Reinhard Bortisch ist verheirathet mit Mathilde Helena, geb. Stöcker in Mühlheim a. Rh. Laut Ehevertrag vom 17. März d. J. wird als Norm der Gütergemeinschaft der L. N. S. 1498 ff. festgelegt und die gegenwärtige und zukünftige Fährnis von der Gemeinschaft ausgeschlossen.
Schopfheim, den 24. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichbacher.

Erbeinweihung.
N. 564. III. Nr. 1124. Raftatt. Wieder den Musikfretter der 1. Kompanie Infanterie-Regiments von Ligon (L. Rhein.) Nr. 25, Ludwig Moritz von Gebweiler im Elsaß, ist der förmliche Verfallensproceß eröffnet worden.
Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf Samstag den 22. October l. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kommandanturgerichtslokal (Militärarresthaus) anberaumten Termin zu stellen, widrigenfalls er nach Abschluß der Untersuchung für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldbuße von 150—3000 Mark verurtheilt werden würde.
Raftatt, den 1. Juli 1898.
Königl. Kommandantur-Gericht.

Erbeinweihung.
N. 565. Sect. III b. Nr. 2198/795. Freiburg i. B. Der am 1. Dezember 1877 zu Pfullendorf, Amts Pfullendorf, geborene Tritofarbeiter Karl Greiner, seit 16. October 1897 Musikfretter der 11. Kompanie 7. Badi-schen Infanterie-Regiments Nr. 142 ist durch rechtskräftiges Kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 6. Juni 1898 wegen Raubs und Fahnenflucht mit Entfernung aus dem Heere und drei Jahren und einem Monat Zuchthaus bestraft worden.
Freiburg i. B., den 1. Juli 1898.
Königl. Gericht der 29. Division.

Erbeinweihung.
N. 466.3. Nr. 12,766. Mannheim. Der in Mannheim wohnhafte Wirth Johann Guttleich hat darum nachgesucht, ihn in die Gewähr des Nachlasses seiner am 4. April 1898 hier verstorbenen Ehefrau, Katharina, geb. Hertel, einzuweisen.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn innerhalb drei Wochen keine Einsprüche dagegen erhoben werden.
Mannheim, den 25. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Kaufmann.

Erbeinweihung.
N. 455.3. Nr. 9698. Emmendingen. Die Witwe des Eisenbahnarbeiters Karl Wilhelm Engler, Christine, geborene Pfeisacher in Röhdingen, hat bei Gr. Amtsgericht dahier um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.
Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn binnen vier Wochen keine Einsprüche dagegen erhoben werden.
Emmendingen, den 22. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Jäger.

Handelsregister-Eintrag.
N. 425. Nr. 33,235. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:
I. Zu D. 3. 120, Ges. Reg. Band VIII: Firma "B. Keller & Sohn" in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Benedikt Keller und Max Keller, beide Kaufleute in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 1. Juni 1898 begonnen.
Der zwischen Benedikt Keller und Julie Altshul in Ladenburg unterm 4. August 1863 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß die Braut von ihrem Vermögen 50 fl. zur Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen derselben, sowie das sämmtliche Vermögen des Bräutigams von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für verfallensfähig erklärt wird.
Der zwischen Max Keller und Rosa Keller von Ladenburg unterm 25. Mai 1898 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß beide Theile ihr jetziges und künftiges Vermögen von der Gütergemeinschaft ausschließen und nur den Betrag von je 50 M. in dieselbe einwerfen. Ludwig Keller, Kaufmann in Mannheim, ist als Protokurist bestellt.
2. Zu D. 3. 605, Firm. Reg. Band IV, Firma "Joh. Ballenberg" in Mannheim. Die Firma ist erloschen und damit auch die dem Ferdinand Böttelner und Hans Dorn in Mannheim ertheilte Procura.
3. Zu D. 3. 725, Firm. Reg. Band IV, Firma "B. Schulz" in Mannheim:
Durch Urtheil Großh. Amtsgerichts Mannheim vom 23. April 1898, Nr. 21,245, wurde die Ehefrau des Firmeninhabers Peter Schulz, Maria Creszentia, geb. Leininger, in Mannheim für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.
4. Zu D. 3. 59, Firm. Reg. Bd. V: Firma "E. Bärenklau" in Mannheim. Inhaber ist Emilie, geb. Streckfuß. Ehefrau des Sattlers Johann Baptist Bärenklau in Mannheim, die von ihrem Ehemanne zum Betriebe des Handelsgewerbes ermächtigt ist.
Der zwischen diesen unterm 16. Mai errichtete Ehevertrag bestimmt die vollständige Vermögensabänderung im Sinne der L. N. S. 1536 ff.
Johann Baptist Bärenklau, Sattler in Mannheim, ist als Protokurist bestellt.
5. Zu D. 3. 464, Firm. Reg. Bd. H, Firma "Th. Söhler" in Mannheim:
Der Firmeninhaber Theodor Söhler, Kaufmann in Mannheim, hat seiner Ehefrau Emilie, geb. Böhler in Mannheim, Procura ertheilt.
6. Zu D. 3. 725, Firm. Reg. Bd. IV: Firma "B. Schulz" in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
7. Zu D. 3. 372, Firm. Reg. Bd. I: Firma "E. Steegmann" in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
Mannheim, den 24. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht III:
Mittermaier.

Handelsregister-Eintrag.
N. 452.3. Nr. 7817. Waldkirch. Zu D. 3. 113 des Firmenregisters, die Firma Balzer & Cie. in Offenbach a. M., Betrieb in Baden betr., wurde eingetragen:
"Die Firma ist erloschen."
N. 7855. Zu D. 3. 127 des Firmenregisters, die Firma H. Cronauer in Waldkirch betr., wurde eingetragen:
"Die Firma ist erloschen."
N. 7856. Unter D. 3. 135 des Firmenregisters wurde eingetragen: die Firma
Mar Widmann in Waldkirch.
Inhaber Kaufmann Mar Widmann in Waldkirch, verheirathet mit Barbara, geb. Cronauer von Waldkirch. Nach dem Ehevertrage, d. d. Waldkirch, den 18. April 1896 ist das Gebirg der wüthigen Vermögensabänderung gemäß R. N. S. 1536 gewählt.
N. 7854. Unter D. 3. 136 des Firmenregisters wurde eingetragen: die Firma
Gebrüder Trenkle in Waldkirch.
Inhaber ist der ledige Fabrikant Adolf Otto Trenkle in Waldkirch. Waldkirch, den 23. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bucherer.

Erbeinweihung.
N. 527. Nr. 5644. Gernsbach. In das diesseitige Firmenregister wurden eingetragen:
Zu D. 3. 120 die Firma Anna Knust mit Sitz in Gernsbach.
Inhaber der Firma ist die ledige, gewaltentlassene Anna Knust in Gernsbach.
N. 5645. Zu D. 3. 121 die Firma Wilhelm Schade mit Sitz in Ottenau.
Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Wilhelm Schade in Ottenau. Gernsbach, den 27. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Puffschmid.

Erbeinweihung.
N. 451. Nr. 10,333. Bahl. I. Zu D. 3. 200 des Firmenregisters, zur Firma Ludwig Meier in Steinbach wurde heute eingetragen:
Die Firma ist als Einzelfirma erloschen. (Siehe Ges. Reg. D. 3. 90.)
II. Unter D. 3. 90 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:
Die Firma "Ludwig Meier in Steinbach".
DI. Handelsregister hat am 29. Dezember 1897 begonnen. Gesellschafter sind die beiden ledigen Kaufleute Karl Ludwig Meier und Josef Meier, beide in Steinbach, die die Firma ihres Vaters (F. Firmenregister D. 3. 210) übernommen haben.
Josef Meier ist minderjährig und stand bisher unter Vormundschaft des Heinrich Gung in Steinbach, er wurde jedoch durch Beschluß der Obervormundschaft vom heutigen gewaltentlassenen und von seinem früheren Vormund, Heinrich Gung, mit Genehmigung der Obervormundschaft zum selbständigen Betrieb des Handelsgeschäftes ermächtigt.
Bühl, den 20. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Paul.

Erbeinweihung.
N. 419. Nr. 10,232. Offenburg. Zu D. 3. 83 des Gesellschaftsregisters "Vinzenzverein Offenburg" wurde unterm heutigen eingetragen:
In der Generalversammlung vom 26. Mai 1898 wurden zu Mitgliedern des Aufsichtsraths auf die Dauer von drei Jahren gewählt die Herren:
Rechtsanwalt Beckler,
Kantner Harter,
Kantner Henck,
Oberingenieur Hergt,
Kaufmann Reise,
Prediger Reuschling,
Stadtverordneter Wüstenhaller,
Rechtsanwalt Schneider,
Verwalter Stephan,
Geometer Weber,
und als Ersatzmänner die Herren:
Rechtsanwalt Friedmann,
Kaufmann Johann Tomoll.
Offenburg, den 11. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfeifer.

Erbeinweihung.
N. 463. Schopfheim. I. In das diesseitige Firmenregister wurde zu D. 3. 136:
Firma Al. Rupp in Schopfheim, eingetragen:
Die Firma ist erloschen.
II. In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde zu D. 3. 65:
Firma Bortisch & Co. in Hausen, eingetragen:
Der Theilhaber Reinhard Bortisch ist verheirathet mit Mathilde Helena, geb. Stöcker in Mühlheim a. Rh. Laut Ehevertrag vom 17. März d. J. wird als Norm der Gütergemeinschaft der L. N. S. 1498 ff. festgelegt und die gegenwärtige und zukünftige Fährnis von der Gemeinschaft ausgeschlossen.
Schopfheim, den 24. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichbacher.

Erbeinweihung.
N. 564. III. Nr. 1124. Raftatt. Wieder den Musikfretter der 1. Kompanie Infanterie-Regiments von Ligon (L. Rhein.) Nr. 25, Ludwig Moritz von Gebweiler im Elsaß, ist der förmliche Verfallensproceß eröffnet worden.
Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf Samstag den 22. October l. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kommandanturgerichtslokal (Militärarresthaus) anberaumten Termin zu stellen, widrigenfalls er nach Abschluß der Untersuchung für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldbuße von 150—3000 Mark verurtheilt werden würde.
Raftatt, den 1. Juli 1898.
Königl. Kommandantur-Gericht.

Erbeinweihung.
N. 565. Sect. III b. Nr. 2198/795. Freiburg i. B. Der am 1. Dezember 1877 zu Pfullendorf, Amts Pfullendorf, geborene Tritofarbeiter Karl Greiner, seit 16. October 1897 Musikfretter der 11. Kompanie 7. Badi-schen Infanterie-Regiments Nr. 142 ist durch rechtskräftiges Kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 6. Juni 1898 wegen Raubs und Fahnenflucht mit Entfernung aus dem Heere und drei Jahren und einem Monat Zuchthaus bestraft worden.
Freiburg i. B., den 1. Juli 1898.
Königl. Gericht der 29. Division.

Erbeinweihung.
N. 527. Nr. 5644. Gernsbach. In das diesseitige Firmenregister wurden eingetragen:
Zu D. 3. 120 die Firma Anna Knust mit Sitz in Gernsbach.
Inhaber der Firma ist die ledige, gewaltentlassene Anna Knust in Gernsbach.
N. 5645. Zu D. 3. 121 die Firma Wilhelm Schade mit Sitz in Ottenau.
Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Wilhelm Schade in Ottenau. Gernsbach, den 27. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Puffschmid.

Erbeinweihung.
N. 451. Nr. 10,333. Bahl. I. Zu D. 3. 200 des Firmenregisters, zur Firma Ludwig Meier in Steinbach wurde heute eingetragen:
Die Firma ist als Einzelfirma erloschen. (Siehe Ges. Reg. D. 3. 90.)
II. Unter D. 3. 90 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:
Die Firma "Ludwig Meier in Steinbach".
DI. Handelsregister hat am 29. Dezember 1897 begonnen. Gesellschafter sind die beiden ledigen Kaufleute Karl Ludwig Meier und Josef Meier, beide in Steinbach, die die Firma ihres Vaters (F. Firmenregister D. 3. 210) übernommen haben.
Josef Meier ist minderjährig und stand bisher unter Vormundschaft des Heinrich Gung in Steinbach, er wurde jedoch durch Beschluß der Obervormundschaft vom heutigen gewaltentlassenen und von seinem früheren Vormund, Heinrich Gung, mit Genehmigung der Obervormundschaft zum selbständigen Betrieb des Handelsgeschäftes ermächtigt.
Bühl, den 20. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Paul.

Erbeinweihung.
N. 419. Nr. 10,232. Offenburg. Zu D. 3. 83 des Gesellschaftsregisters "Vinzenzverein Offenburg" wurde unterm heutigen eingetragen:
In der Generalversammlung vom 26. Mai 1898 wurden zu Mitgliedern des Aufsichtsraths auf die Dauer von drei Jahren gewählt die Herren:
Rechtsanwalt Beckler,
Kantner Harter,
Kantner Henck,
Oberingenieur Hergt,
Kaufmann Reise,
Prediger Reuschling,
Stadtverordneter Wüstenhaller,
Rechtsanwalt Schneider,
Verwalter Stephan,
Geometer Weber,
und als Ersatzmänner die Herren:
Rechtsanwalt Friedmann,
Kaufmann Johann Tomoll.
Offenburg, den 11. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfeifer.

Erbeinweihung.
N. 463. Schopfheim. I. In das diesseitige Firmenregister wurde zu D. 3. 136:
Firma Al. Rupp in Schopfheim, eingetragen:
Die Firma ist erloschen.
II. In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde zu D. 3. 65:
Firma Bortisch & Co. in Hausen, eingetragen:
Der Theilhaber Reinhard Bortisch ist verheirathet mit Mathilde Helena, geb. Stöcker in Mühlheim a. Rh. Laut Ehevertrag vom 17. März d. J. wird als Norm der Gütergemeinschaft der L. N. S. 1498 ff. festgelegt und die gegenwärtige und zukünftige Fährnis von der Gemeinschaft ausgeschlossen.
Schopfheim, den 24. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichbacher.

Erbeinweihung.
N. 564. III. Nr. 1124. Raftatt. Wieder den Musikfretter der 1. Kompanie Infanterie-Regiments von Ligon (L. Rhein.) Nr. 25, Ludwig Moritz von Gebweiler im Elsaß, ist der förmliche Verfallensproceß eröffnet worden.
Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf Samstag den 22. October l. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kommandanturgerichtslokal (Militärarresthaus) anberaumten Termin zu stellen, widrigenfalls er nach Abschluß der Untersuchung für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldbuße von 150—3000 Mark verurtheilt werden würde.
Raftatt, den 1. Juli 1898.
Königl. Kommandantur-Gericht.

Erbeinweihung.
N. 565. Sect. III b. Nr. 2198/795. Freiburg i. B. Der am 1. Dezember 1877 zu Pfullendorf, Amts Pfullendorf, geborene Tritofarbeiter Karl Greiner, seit 16. October 1897 Musikfretter der 11. Kompanie 7. Badi-schen Infanterie-Regiments Nr. 142 ist durch rechtskräftiges Kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 6. Juni 1898 wegen Raubs und Fahnenflucht mit Entfernung aus dem Heere und drei Jahren und einem Monat Zuchthaus bestraft worden.
Freiburg i. B., den 1. Juli 1898.
Königl. Gericht der 29. Division.

Erbeinweihung.
N. 527. Nr. 5644. Gernsbach. In das diesseitige Firmenregister wurden eingetragen:
Zu D. 3. 120 die Firma Anna Knust mit Sitz in Gernsbach.
Inhaber der Firma ist die ledige, gewaltentlassene Anna Knust in Gernsbach.
N. 5645. Zu D. 3. 121 die Firma Wilhelm Schade mit Sitz in Ottenau.
Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Wilhelm Schade in Ottenau. Gernsbach, den 27. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Puffschmid.

Erbeinweihung.
N. 451. Nr. 10,333. Bahl. I. Zu D. 3. 200 des Firmenregisters, zur Firma Ludwig Meier in Steinbach wurde heute eingetragen:
Die Firma ist als Einzelfirma erloschen. (Siehe Ges. Reg. D. 3. 90.)
II. Unter D. 3. 90 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:
Die Firma "Ludwig Meier in Steinbach".
DI. Handelsregister hat am 29. Dezember 1897 begonnen. Gesellschafter sind die beiden ledigen Kaufleute Karl Ludwig Meier und Josef Meier, beide in Steinbach, die die Firma ihres Vaters (F. Firmenregister D. 3. 210) übernommen haben.
Josef Meier ist minderjährig und stand bisher unter Vormundschaft des Heinrich Gung in Steinbach, er wurde jedoch durch Beschluß der Obervormundschaft vom heutigen gewaltentlassenen und von seinem früheren Vormund, Heinrich Gung, mit Genehmigung der Obervormundschaft zum selbständigen Betrieb des Handelsgeschäftes ermächtigt.
Bühl, den 20. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Paul.

Erbeinweihung.
N. 419. Nr. 10,232. Offenburg. Zu D. 3. 83 des Gesellschaftsregisters "Vinzenzverein Offenburg" wurde unterm heutigen eingetragen:
In der Generalversammlung vom 26. Mai 1898 wurden zu Mitgliedern des Aufsichtsraths auf die Dauer von drei Jahren gewählt die Herren:
Rechtsanwalt Beckler,
Kantner Harter,
Kantner Henck,
Oberingenieur Hergt,
Kaufmann Reise,
Prediger Reuschling,
Stadtverordneter Wüstenhaller,
Rechtsanwalt Schneider,
Verwalter Stephan,
Geometer Weber,
und als Ersatzmänner die Herren:
Rechtsanwalt Friedmann,
Kaufmann Johann Tomoll.
Offenburg, den 11. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfeifer.

Erbeinweihung.
N. 463. Schopfheim. I. In das diesseitige Firmenregister wurde zu D. 3. 136:
Firma Al. Rupp in Schopfheim, eingetragen:
Die Firma ist erloschen.
II. In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde zu D. 3. 65:
Firma Bortisch & Co. in Hausen, eingetragen:
Der Theilhaber Reinhard Bortisch ist verheirathet mit Mathilde Helena, geb. Stöcker in Mühlheim a. Rh. Laut Ehevertrag vom 17. März d. J. wird als Norm der Gütergemeinschaft der L. N. S. 1498 ff. festgelegt und die gegenwärtige und zukünftige Fährnis von der Gemeinschaft ausgeschlossen.
Schopfheim, den 24. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichbacher.

Erbeinweihung.
N. 564. III. Nr. 1124. Raftatt. Wieder den Musikfretter der 1. Kom